



Marco Vianello-Chiodo aus Italien ist seit dem 1. März als Beigeordneter Generalsekretär für die Presse- und Informationsarbeit der Vereinten Nationen zuständig. Der promovierte Völkerrechtler gehörte von 1960 bis 1984 dem Auswärtigen Dienst seines Landes an; in den siebziger Jahren war er Generalkonsul in Frankfurt am Main. Seit 1984 war er für das UNICEF tätig, zuletzt als Stellvertretender Exekutivdirektor mit Zuständigkeit für die Außenbeziehungen dieses UN-Spezialorgans. Vianello-Chiodo wurde am 21. März 1932 in Venedig geboren.

Auf der Tagung des Verwaltungsrats der UNCTAD im März 1993 in Genf einigten sie sich darauf, ihren Anliegen verstärkt Gehör zu verschaffen, etwa gegenüber der G-7, der Gruppe der sieben führenden Industrieländer, sowie im Rahmen von IMF und Weltbank. In der Schlußerklärung des G-7-Gipfels von Tokyo Anfang Juli wurde denn auch in Aussicht gestellt, die Hilfe an die ärmsten Länder zu erhöhen. Konkrete Angaben wurden freilich nicht gemacht. Konkrete Hilfsmaßnahmen wollen die LDC schließlich auch auf der derzeit laufenden 48. Ordentlichen Tagung der UN-Generalversammlung einfordern. Abzuwarten bleibt, ob dort als 48. LDC Albanien anerkannt werden wird, wie die Regierung in Tirana mittlerweile beantragt hat. Es wäre das erste europäische LDC – und zugleich ein Beleg dafür, daß auch in diesem Bereich die Länder des Südens die spärlicher fließenden Transfers der Geberländer mit den in den Genuß der Osthilfekommenden Staaten teilen müssen.

Victor Beermann □

## Sozialfragen und Menschenrechte

**Frauenrechtsausschuß: 12. Tagung – Wirtschaftliche Schwierigkeiten kein Rechtfertigungsgrund für Versäumnisse – Besorgnis über Vorbehalte (20)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1992 S.168ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S.108ff.)

Fünf Monate vor der Wiener Menschenrechtskonferenz leistete ebenfalls in der österreichischen Hauptstadt ein anderes Menschenrechtsgremium ein Stück Vorarbeit auf seinem Gebiet: Der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) hob während seiner vom 18. Januar bis zum 5. Februar 1993 abgehaltenen 12. Tagung in seiner Empfehlung an die Konferenz hervor, daß die Erfüllung einer Kategorie von Menschenrechten nicht von der Pflicht befreit, auch die in anderen Kategorien enthaltenen Rechte zu schützen und zu fördern. In ungewöhnlich deutlicher Form nahm das Gremium damit zu der im Vorfeld und später während der Konferenz höchst umstrittenen Frage Stellung, ob die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation eines Landes Vorrang vor dem Schutz der klassischen Menschenrechte habe. Während der gesamten Sitzungsperiode sah der Ausschuß Anlaß hervorzuheben, daß der Schutz des Individuums, insbesondere die Verwirklichung des Frauenrechtsübereinkommens, einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage eines Landes leisten kann.

Im Hinblick auf das Internationale Jahr der Familie 1994 äußerte der Ausschuß seine Besorgnis, daß Frauenrechte »im Meer der Familienrechte ertrinken«. Denn vor allem in den Entwicklungsländern stoßen Familienrechte auf positivere Resonanz, häufig zu Lasten der Rechte der Frau. Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Menschenrechtslage im ehemaligen Jugoslawien wurde aufgefordert, sein Augenmerk besonders auf Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen zu richten. Erstmals wurde die Anforderung eines Staatenberichts über die Situation der Frauen in diesem Gebiet erwogen, insbesondere zur Untersuchung der Massenvergewaltigungen. Allerdings sind zunächst noch weitere Konsultationen erforderlich, da der Adressat einer solchen Anforderung, der frühere jugoslawische Staat, nicht mehr existiert. Schließlich wurde eine Empfehlung vorbereitet, die auf der kommenden Tagung als Beitrag zum Internationalen Jahr der Familie verabschiedet werden soll. Darin werden die Vertragsparteien (Stand bei Ende der 12. Tagung: 118) aufgerufen, ihre Vorbehalte zur Konvention zurückzuziehen, um somit eine volle Vertragserfüllung zu ermöglichen. Diese Vorbehalte betreffen überwiegend die Staatsangehörigkeit, die Rechtsfähigkeit sowie die Rechte zur und in der Ehe.

Rumänien legte in zusammengefaßter Form Erst-, Zweit- und Drittbericht vor; dort stellte es – allerdings wenig detailliert – die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Änderungen seit den Umwälzungen vom Dezember 1989 dar. Danach sei die Gleichstellung der Frau de jure erreicht, nicht aber de facto. Insbesondere sei eine geringere Beteiligung von Frauen am politischen Leben festzustellen; allerdings hätten Frauen unter der kommunistischen Herrschaft überwiegend repräsentative Funktionen bekleidet. Der CEDAW äußerte die Befürchtung, daß – wie auch in ande-

ren Staaten des ehemaligen Ostblocks – die politischen Veränderungen zu Lasten der Frauen erfolgen würden. Umstritten blieb unter den 23 Expertinnen, ob befristete Frauenförderungsmaßnahmen geeignet sind, dieser Entwicklung gegenzusteuern. Der Erstbericht Iraks betraf den Zeitraum von der Ratifikation 1986 bis zum Ende des Jahres 1989. Der Versuch, die Konvention so umzusetzen, daß sie nicht im Widerspruch zur islamischen Lehre stehe, stoße auf Hindernisse. Insbesondere seien dies die wirtschaftliche Rückständigkeit des Landes und ein der Konvention entgegenstehendes, weit verbreitetes Frauenbild. Die Vertreterin Iraks nahm die Gelegenheit wahr, die Folgen des von den Vereinten Nationen verhängten Embargos zu beklagen und führte die dadurch verursachte Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation vieler Familien als Hinderungsgrund auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Frau an. Nachhaltige Kritik übten die Expertinnen an den zahlreichen Vorbehalten Iraks gegenüber der Konvention, insbesondere bezüglich der Verpflichtung, existierende Gesetze zu ändern oder abzuschaffen.

Kenia übte in seinem Erst- und Zweitbericht scharfe Kritik an der Konvention; sie unterlasse es, die Rolle der kulturellen Praktiken zu berücksichtigen, die der Frau bestimmte Rechte verweigern, die aber die »Grundlage traditionellen Gemeinschaftslebens« seien. Die Verfassung Kenias enthält kein ausdrückliches Gleichheitsgrundrecht, sondern gewährt nur implizit allen Menschen gleiche Rechte. Zur Verbesserung der tatsächlichen Situation der Frau hat Kenia Maßnahmen ergriffen, die der Sicherung gleichen Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen (zum Beispiel im Gesundheits- und Erziehungswesen) und der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Frauen auf dem Land dienen. Die Expertinnen, die in der Diskussion die Bedeutung der Erziehung zur Verwirklichung der Konvention hervorhoben, äußerten sich besorgt über die Fortexistenz von Polygamie und Beschneidung von Frauen. Nicaragua legte seinen Zweit- und Drittbericht zur Prüfung vor; die Darlegungen entsprachen jedoch nicht den Anforderungen des Ausschusses, insbesondere, weil eine Darstellung der Umsetzung der Konvention Artikel für Artikel fehlte. Wiederkehrendes Thema war in beiden Berichten, daß der fortdauernde bewaffnete Konflikt im Lande die soziale und wirtschaftliche Entwicklung wesentlich beeinträchtigt. Seit dem Regierungswechsel werde eine Politik der nationalen Versöhnung und des verträglichen Wachstums betrieben. Besorgt war der CEDAW über die hohe Zahl von Abtreibungen im Land. Bangladesch zeigte mit seinem Zweitbericht, daß wirtschaftliche Erwägungen große Auswirkungen auf die Verbesserung der Situation der Frau haben: Bangladesch stellte sich als ein Land dar, in dem die Frauen von Kindheit an diskriminiert werden und auf die Rolle der Gebärenden begrenzt werden. Die Notwendigkeit, die wirtschaftliche Entwicklung zu beschleunigen, habe dazu geführt, daß die Beschäfti-

gungs- und Kreditmöglichkeiten für Frauen ausgeweitet würden. Die Vorbehalte bezüglich der Konventionsrechte zur Regelung der persönlichen Stellung der Frau suchte der Staatenvertreter damit zu begründen, daß die Normen religiöser Minderheiten wie der Hindus seitens der Regierung nicht effektiv geändert werden könnten. Dies kritisierte der Ausschuß jedoch als Mangel an politischem Willen.

Der Zweiterbericht *Frankreichs* fand weitgehend das Lob der Expertinnen. Seit 1988 existiert das Amt eines Staatssekretärs für Frauenrechte, der die Umsetzung von verabschiedeten Gesetzen sicherstellen und neue vorschlagen soll. Gegenwärtige Hauptthemen sind die Gleichheit des Arbeitsentgelts für Männer und Frauen, da Frauen durchschnittlich 30 vH weniger verdienen als Männer. Hervorgehoben wurde in diesem Zusammenhang, daß Frankreich eine der höchsten Geburtenraten in Europa und gleichzeitig einen der höchsten Prozentsätze an berufstätigen Frauen hat, was darauf schließen läßt, daß die Kinderbetreuung sichergestellt ist. Zweiter Schwerpunkt der Tätigkeit des vor fünf Jahren geschaffenen Amtes ist die Verhinderung von Gewalt gegen Frauen. Außerdem ist Frankreich eines der ersten Länder in Europa, das sexuelle Belästigung unter Strafe gestellt hat. Für bedenklich erachtete der Ausschuß das geringe Ausmaß der Vertretung von Frauen in politischen Positionen.

*Jemen*, das seinen Erst- und Zweiterbericht vorlegte, steht seit der Vereinigung der beiden jemenitischen Staaten vor schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die durch den Zustrom von einer Million Flüchtlingen (eigene Staatsbürger als Folge des Golfkriegs sowie Flüchtlinge aus Somalia und Äthiopien) noch verschärft werden. Die Bemühungen, die gleichheitswidrigen traditionellen sozialen Strukturen und Auffassungen zu ändern, sind vorwiegend bei der jüngeren Generation erfolgreich. Im Vergleich zu andern islamischen Ländern weist Jemen jedoch eine deutlich höhere Beteiligung von Frauen am öffentlichen Leben auf. Schwerpunkte der Reformen sind der Bildungssektor sowie die Beschäftigungspolitik und das Gesundheitswesen, dabei insbesondere die Geburtenplanung, da Jemen eine der höchsten Geburtenraten der Welt hat.

*Schweden* stellte in seinem Drittbericht die Umsetzung des Fünfjahres-Aktionsplans zur Förderung der Frau dar. Diesem liegt die Auffassung zugrunde, daß Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts wirkungsvoller sind als auf dem Gebiet des Strafrechts. Deshalb wurden beispielsweise die Arbeitgeber durch das Gesetz über die Chancengleichheit verpflichtet, aktive Schritte zur Förderung der Gleichheit am Arbeitsplatz und zur Verhinderung sexueller Belästigung zu unternehmen. Der Ausschuß zeigte sich besorgt angesichts der Kürzungen im Sozialbereich.

In *Rwanda*, das seinen Drittbericht vorlegte, hat der Bürgerkrieg die Fortschritte der vergangenen 18 Jahre weitgehend zunichte gemacht. Gegenwärtig existiert kein Mechanismus zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Frau. Statisti-

sches Material oder eine detaillierte Beschreibung der Situation von Frauen auf dem Lande fehlten im Bericht ganz; der Ausschuß brachte anschließend seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß Frauen in der Landwirtschaft den Großteil der Arbeit verrichten, jedoch kein Recht zum Besitz von Grund und Boden oder ein Erbrecht haben.

Auch auf dieser Tagung des CEDAW wurde deutlich, daß Staaten gerade in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten gewillt sind, Frauenrechte zurückzustellen, obwohl gerade die Verwirklichung dieser Rechte eine Verbesserung der Gesamtsituation herbeiführen könnte. Hinsichtlich der Situation der Frauen in den Industrieländern ist der Ausschuß bestrebt, erlangte Verbesserungen zu erhalten und die Beteiligung der Frauen am politischen Leben zu fördern. Die nächste Tagung wird vom 17. Januar bis zum 4. Februar 1994 in New York abgehalten werden.

Beate Rudolf □

#### **Anti-Apartheid-Konvention: 15. Tagung der Dreiergruppe – Bewertung des Wandels in Südafrika – Warnung vor verfrühter Aufhebung der Sanktionen – Mangelnde Kooperation der Vertragsstaaten (21)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1991 S.147f. fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Wie auch in den vergangenen Jahren litt die diesjährige Tagung der Dreiergruppe im Rahmen des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* (Anti-Apartheid-Konvention) unter der mangelnden Kooperation der Vertragsparteien. So brachte das Gremium erneut seine Besorgnis angesichts der rund 190 überfälligen Staatenberichte – darunter 38 Erstberichte – zum Ausdruck. Zentraler Punkt war in allen untersuchten Berichten die Frage, wie die jüngsten Fortschritte in Südafrika zu bewerten sind; dabei überwogen Skepsis und Vorsicht angesichts der noch als möglich angesehenen Umkehrbarkeit der Entwicklung. Gewarnt wurde vielfach davor, den Druck auf das Apartheidregime zu früh zu lockern.

Das Dreiergremium zur Prüfung der Staatenberichte, das erstmals im Zweijahresrhythmus tagte, setzte sich auf dieser 15. Tagung vom 25. bis 29. Januar in Genf aus den Vertretern Burundis, Rußlands und Venezuelas zusammen. Am 31. Dezember 1992 waren 95 Staaten Parteien des Übereinkommens und damit nur 7 mehr als während der vorhergehenden Tagung 1991 (UN Doc. E/CN.4/1993/54 v.5.2.1993 mit Corr.1 v.15.2.).

I. *Senegal*, dessen Zweiterbericht zur Prüfung anstand, hatte als eines der ersten Länder alle Verbindungen mit Südafrika abgebrochen und die Sanktionsbeschlüsse der Vereinten Nationen umgesetzt, obwohl

Südafrika einst einer seiner bedeutendsten Handelspartner war. Trotz der jüngsten Veränderungen in Südafrika hält es gegenwärtig die Aufrechterhaltung der Sanktionen, insbesondere auf den Gebieten Handel und militärische Zusammenarbeit, für notwendig. In Senegal ist die Anti-Apartheid-Konvention unmittelbar anwendbar; Verfassung und Strafgesetzbuch sind entsprechend geändert worden. Die Dreiergruppe brachte ihre Anerkennung für die erheblichen wirtschaftlichen Opfer zum Ausdruck, die das Land für eine wirksame Durchsetzung der UN-Sanktionen erbracht hat. Ebenso fanden seine Bemühungen auf internationaler und innerstaatlicher Ebene um eine Förderung der Menschenrechte durch Aufklärungskampagnen das Lob der Gruppe. Auf die Frage nach der Beurteilung der Tätigkeit transnationaler Unternehmen antworteten Senegals Regierungsvertreter, es sei nunmehr angezeigt, die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Infrastruktur eines demokratischen Südafrika vorzubereiten.

*Tunesien* betonte in seinem Drittbericht seine Unterstützung der Völker Südafrikas bei der Beseitigung jeglicher Form von rassistischer Diskriminierung und drückte seine Hoffnung auf die baldige Errichtung einer Übergangsregierung aus. Für besorgniserregend hält es die soziale und wirtschaftliche Ungleichheit, die auf der Unterdrückung der Bevölkerungsmehrheit beruhe. Zur innerstaatlichen Umsetzung der Konventionsverpflichtung, rassistische Diskriminierung zu verhindern, führte der Bericht aus, daß die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz in Tunesien gesichert ist.

*Algerien* hob in seinem Drittbericht seine Unterstützung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter anderem durch die Gewährung von Asyl für Freiheitskämpfer hervor. Zur gegenwärtigen Situation in Südafrika vertrat es die Auffassung, daß Gewalt die weitere Entwicklung behindert, und betonte gleichzeitig, daß diese Gewalt nicht primär auf Spannungen zwischen ethnischen Gruppen beruhe. Die Informationen zur innerstaatlichen Umsetzung der Konvention in Algerien blieben vage. Die Dreiergruppe schien Algeriens Standpunkt beizupflichten, daß eine Aufhebung der Sanktionen verfrüht sei, jedenfalls solange institutionelle Mechanismen zur Errichtung einer demokratischen Gesellschaft bestehen. Offen blieben die Fragen danach, wie wirkungsvoller Druck ausgeübt werden könne, um einen derartigen Wandel herbeizuführen.

Der Zweiterbericht *Venezuelas* enthielt eine kurze Darstellung der Umsetzung der Anti-Apartheid-Konvention und anderer menschenrechtlicher Instrumente. Hervorgehoben wurde dabei, daß Venezuela keine Beziehungen zu Südafrika unterhält, keine Bankkredite gewährt und eine Reihe von Fonds zur Unterstützung von Opfern der Apartheid und zur Bekämpfung des Rassismus unterstützt. Die Fragen der Dreiergruppe betrafen insbesondere die Maßnahmen zur Sicherung gleichen Zugangs zu Bildungseinrichtungen für Angehörige verschiedener ethnischer Gruppen in Venezuela. Auf Nachfragen erklärte der Regie-